

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 733/2021

Teningen, den 7. Januar 2021

Federführender Fachbereich: FB 2 (Planung, Bau, Umwelt)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	19.01.2021	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	02.02.2021	Beschlussfassung

Betreff:

Bebauungsplan "Schwellweg / Friedrich-Meyer-Straße" (Ortsteil Teningen), Erlass einer Veränderungssperre

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Gemeinderat beschließt die folgende

Satzung

über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Gebiet „Schwellweg / Friedrich-Meyer-Straße“ in Teningen

Nach § 14 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. S. 1728) in Verbindung mit § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen in öffentlicher Sitzung am 02.02.2021 eine Veränderungssperre für das Gebiet „Schwellweg / Friedrich-Meyer-Straße“ in Teningen als Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nördlich Friedrich-Meyer-Straße“ wird gemäß § 14 BauGB eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem als Anlage

beigefügten Abgrenzungsplan vom 13.01.2021.

§ 3 Inhalt der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
- keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zu-stimmungs- oder anzeigespflichtig ist, vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Ausgefertigt:

Teningen, den
Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

(Vorschlag des Technischen Ausschusses: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen)

Erläuterung:

Zur Sicherstellung der Planung für den künftigen Planbereich „Schwellweg / Friedrich-Meyer-Straße“ soll ergänzend zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan eine

Veränderungssperre beschlossen werden.

Gemäß § 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Absatz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Anlage:

- Abgrenzungsplan Geltungsbereich Veränderungssperre zum Bebauungsplan
„Schwellweg / Friedrich-Meyer-Straße“ vom 13.01.2021

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Erlass der Veränderungssperre entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten.